

Hochschule für Technik Stuttgart

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart für die Vergabe von Promotionsstipendien

Stand: 30.04.2025

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 30.04.2025 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck und Form des Stipendiums

- (1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann die HFT Stuttgart an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte Individualstipendien vergeben. Die Förderung ist abhängig von der Verfügbarkeit dafür vorgesehener Fördermittel aus Zuwendungen privater Mittelgeber.
- (2) Die Förderleistungen werden als Zuschüsse gewährt.

§ 2 Antrag und Verfahren

- (1) Neue Fördermöglichkeiten durch Stipendien werden durch Ausschreibung bekannt gemacht. Die Ausschreibung erfolgt öffentlich, insbesondere auf der Internetseite der HFT Stuttgart.
- (2) Ein Stipendium setzt einen Antrag auf Förderung unter Vorlage der in der jeweiligen Ausschreibung verlangten Unterlagen voraus. Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten.
- (3) Ein Stipendium kann nur erhalten, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 - b) eine herausragende Qualifikation, die durch die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Promotionsverband der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften nachgewiesen wird,
 - c) ein wissenschaftliches Arbeitsvorhaben plant, das einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt,
 - d) die wissenschaftliche Betreuung durch die Hochschule gesichert ist.

Bei der Feststellung der Qualifikation können neben Studien- und Prüfungsleistungen wissenschaftliche Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die in oder außerhalb einer Hochschule erbracht oder erworben worden sind, mitberücksichtigt werden.

- (4) Die Stipendiaten werden vorrangig nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit ausgewählt. Sie haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (5) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
 - a) das Stipendien-Bewerbungsformular,
 - b) das Abschlusszeugnis des letzten Studiums (i.d.R. Master/Staatsexamen) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - d) ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten, in dem das geplante Promotionsvorhaben darzustellen ist und dargelegt werden muss, wie und durch wen die Betreuung erfolgen soll,
 - a) ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über Auszeichnungen und Preise, besondere wissenschaftliche Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse,
 - b) ggf. außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches, ökologisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen.

- (6) Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Die Bewerbung erfolgt für das Promotionsvorhaben, für das die Einschreibung erfolgt oder geplant ist.
- (7) Anträge von Personen, die bereits für dasselbe Promotionsvorhaben eine finanzielle Förderung über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erhalten oder erhalten haben, können abgelehnt werden.

§ 3 Stipendenauswahlausschuss

- (1) Über die Vergabe und die Modalitäten (Dauer und Höhe) eines Stipendiums entscheidet der Stipendenauswahlausschuss durch Beschluss.
- (2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an kraft Amtes:
 - a) der/die Prorektor:in für Forschung und Digitalisierung als Vorsitzender/ Vorsitzende des Ausschusses,
 - b) der/die Rektor:in der HFT Stuttgart,
 - c) der/die Wissenschaftliche:r Direktor:in des Instituts für Angewandte Forschung der HFT Stuttgart,
 - d) die Leitung der Studierendenförderung,
 - e) die Leitung der Graduiertenakademie der HFT Stuttgart,
 - f) der/die Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 4 Auswahlkriterien und -verfahren

- (1) Die Leitung der Graduiertenakademie der HFT Stuttgart prüft die Bewerbungsunterlagen in formaler und inhaltlicher Hinsicht, vermerkt die Einhaltung der festgelegten Auswahlkriterien und bereitet die Unterlagen für den Stipendenauswahlausschuss vor.
- (2) Der Stipendenauswahlausschuss wählt die Bewerbenden aus, die eingeladen werden sollen und führt Auswahlgespräche. Der Stipendenauswahlausschuss beschließt nach den Auswahlgesprächen mit der Mehrheit seiner Mitglieder, wie die Kandidat:innen bewertet werden sollen.
- (3) Die Bewertung findet nach den folgenden Kriterien statt:
 - a) Note des Abschlusszeugnisses des letzten Studiums (i.d.R. Master/Staatsexamen) im Verhältnis zu den jeweils fachüblichen Notendurchschnitten,
 - b) weitere fachbezogene Qualifikationen und Leistungen, die Auskunft über die wissenschaftliche Eignung geben,
 - c) Motivationsschreiben und Auswahlgespräch,
 - d) zusätzlich bei gleicher wissenschaftlicher Eignung außerfachliches Engagement.

Dabei werden die Kriterien a) bis c) mit Punkten versehen, wobei für Kriterium a) und b) jeweils maximal drei Punkte und für Kriterium c) maximal zwei Punkte vergeben werden können.

Die Abschlussnote ist wie folgt zu bewerten: «Notendurchschnitt innerhalb der oberen 30% gemäß grade distribution table im Diploma Supplement » (1 Punkt), «Notendurchschnitt innerhalb der besten 10% gemäß grade distribution table im Diploma Supplement» (2 Punkte) oder «absolute Spitzenleistung», in der Regel 1,0 oder Abschluss mit Auszeichnung o.ä. (3 Punkte). Die Punktvergabe bei weiteren fachbezogenen Qualifikationen und Leistungen richtet sich danach, in welchem Maß hieraus eine wissenschaftliche Eignung ableitbar ist. Das Motivationsschreiben und das Auswahlgespräch sind danach zu bewerten, ob das jeweilige Vorhaben aussichtsreich und durchdacht erscheint (1 Punkt) und ob die Motivation dafür glaubwürdig dargelegt wurde (1 Punkt). Es können nur ganze und halbe Punkte vergeben werden. Das Gesamtergebnis je Kandidat:in ist die Summe der erreichten Punkte.

Sind nach Punkten mehrere Kandidaten im gleichen Maß wissenschaftlich geeignet, entscheidet über die Rangfolge oder die Auswahl für das Stipendium ggf. nachgewiesenes außerfachliches Engagement. Steht dieses Kriterium nicht zur Verfügung oder sind auch in dieser Hinsicht mehrere miteinander konkurrierende Kandidat:innen gleich zu bewerten, entscheidet das Los.

§ 5 Bewilligung

- (1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses.
- (2) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Wegfall der Förderzusage durch einen Stipendiengeber oder wenn die/der Stipendiat:in als Doktorand:in beim Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg nicht angenommen wird.
- (3) Sie umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer.

§ 6 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Dauer und Höhe des Stipendiums werden in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Fördermitteln im Einzelfall festgelegt; es wird in monatlichen Beträgen ausgezahlt.
- (2) Verlängert sich die Dauer der Promotion aus berechtigten Gründen, zum Beispiel aufgrund einer Behinderung, einer Schwangerschaft, Pflege von Angehörigen oder der Erziehung eines eigenen Kindes, so kann das Stipendium auf Antrag unterbrochen und später fortgesetzt werden.
- (3) Während der Zeit einer freiwilligen Beurlaubung von der Promotion wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme der Promotion im Anschluss an die Beurlaubung kann auf Antrag der/des Stipendiat:in der Bewilligungszeitraum des Stipendiums angepasst werden. Die Entscheidung liegt bei der HFT Stuttgart. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderdauer nicht angerechnet.

§ 7 Anrechenbarkeit von Einkommen

- (1) Bei der Bemessung der Förderhöhe werden diejenigen steuerpflichtigen Einnahmen i.S.d. Einkommensteuergesetzes (EStG) im Förderzeitraum auf die Förderung angerechnet, die 25 % des Gehalts TV-L E 13, Stufe 3 nach der jeweils gültigen Tabelle des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Tarifgebiet West, übersteigen. Maßgebend ist das Brutto-Einkommen gemäß Abs. 2, das im Bewilligungszeitraum erzielt wird. Überschreitet dieses die oben genannte Freigrenze, wird die monatliche Förderung entsprechend gekürzt. Der sich aus der Berechnung ergebende Förderbetrag ist auf volle 5,- Euro aufzurunden; bleibt der ermittelte Förderbetrag unter 100,- Euro, so entfällt die Auszahlung der Förderung.
- (2) Auf die Möglichkeit, dass die Förderung der Steuerpflicht unterfällt und in diesem Fall dem zuständigen Finanzamt zu melden ist, wird hingewiesen.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium besteht nicht.
- (2) Die Förderung begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen der HFT Stuttgart und dem/der Stipendiat:in. Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den Stipendiengeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) Stipendiaten sind verpflichtet
 - a) der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Aufgabe als Stipendiengeber erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen,
 - b) alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
 - c) am Stipendienprogramm und den dazugehörigen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Die/Der Stipendiat:in ist verpflichtet, beim Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg einen Antrag auf Annahme als Doktorand:in zu stellen. Hierfür kann die Graduiertenakademie eine Frist setzen.
- (5) Die Annahmebescheinigung sowie der mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand:in eingereichte und mit dem/der Betreuer:in abgestimmte Arbeits- und Zeitplan sind der Graduiertenakademie der HFT Stuttgart vorzulegen.

§ 9 Beendigung

- (1) Das Stipendium endet automatisch mit Ende des Förderzeitraumes oder mit Ablauf des Monats, in dem der/die Stipendiat:in seine/ihre Disputation abgelegt hat oder die Promotion abgebrochen hat.
- (2) Vorzeitig beendete Stipendien können im Nachrückverfahren anhand der Ranglisten bis zum Ablauf des ursprünglichen Förderzeitraums erneut vergeben werden.

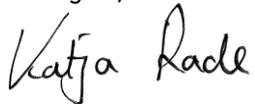
§ 10 Widerruf des Bewilligungsbescheids

Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids richten sich nach den §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz BW. Die Bewilligung des Stipendiums wird insbesondere dann zurückgenommen und der/die Stipendiat:in zur Rückzahlung der geleisteten Förderbeträge verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Die Bewilligung wird mit Wirkung für die Zukunft insbesondere dann widerrufen, wenn die Annahme als Doktorand:in beim Promotionsverband abgelehnt wurde oder relevante Fördermittelgeber wegfallen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 30.04.2025



Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: